

## **Anzeige für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland 2025**

nach § 20 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417) geändert worden ist

Die Anzeigepflicht von Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland wird durch § 20 GAPKondV geregelt. Demnach ist eine Maßnahme nach § 7 Absatz 5 Satz 2 der GAPDZV mindestens 15 Werktagen vor Ihrer geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen, sofern umweltsensibles Dauergrünland oder Dauergrünland in gesetzlich geschützten Biotopen betroffen ist. Sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes dieser Maßnahme entgegenstehen, kann die geplante Maßnahme untersagt oder unter die Einhaltung bestimmter Auflagen gestellt werden.

### **Welche Maßnahmen sind anzeigepflichtig?**

Von der Anzeigepflicht betroffen sind alle Maßnahmen bei denen eine flache Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Grasnarbe durchgeführt wird. (z.B. Schlitzverfahren) Die bestehende Grasnarbe darf durch die Maßnahme nicht zerstört oder verändert werden.

Walzen, Schleppen und Striegeln sind Pflegemaßnahmen. Sie dienen nicht der Grasnarbenerneuerung und sind nicht anzeigepflichtig.

### **Welche Flächen sind von der Anzeigepflicht betroffen?**

Von der Anzeigepflicht sind alle Flächen betroffen, bei denen es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt, sowie Dauergrünlandflächen in gesetzlich geschützten Biotopen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen oder extensiv genutzte Streuobstwiesen handeln. Die betroffenen Flächen können über entsprechende Kulissen in TIM-online abgerufen werden.

### **Anzeige vor Durchführung der Maßnahme**

Im Anzeigeverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die Anzeige kann erst dann bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die beantragte Maßnahme keinem Verbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes unterliegt.